## 68. Bur Auslegung bes § 323 Abs. 2 BBD.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. März 1922 i. S. R. (Kl.) w. R. (Bekl.).
IV 552/21.

I. Landgericht Bremen. - II. Oberlandesgericht hamburg.

Der Kläger ist ber eheliche Sohn des Beklagten. Dessen Ehe mit der Mutter bes Klägers ist geschieben. Der Kläger lebt bei seiner Mutter. Durch Bersaumnisurteil vom 21. Oktober 1914 ist der Beklagte verurteilt worden, für die Zeit seit dem 1. Februar 1914 dem Kläger eine monatliche Unterhaltsrente von 40 M zu zahlen. Da der Beklagte im Ausland lebte, konnte ihm das Urteil erst am 14. April 1920 zugestellt werden. Er legte Einspruch ein. Zu einer Berhandlung darüber kam es aber nicht; vielmehr nahm der Beklagte mittels Schriftsahes vom 19. Juli 1920 den Einspruch im Einverständnis des Klägers zurück. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger mit Kücksficht auf die seit Erlaß des Bersäumnisurteils eingetretene erhebliche

Berteuerung aller Lebensbebürfnisse für die Zeit seit Erhebung der Rlage am 29. Oktober 1920 eine Erhöhung der Rente auf jährlich 3600 M. Der Beklagte machte geltend, die Rlage sei nach § 323 Uhs. 2 JPD. unzulässig, weil die Erweiterung des Rlaganspruchs im Wege des Einspruchs hätte geltend gemacht werden können. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung einer Jahresrente von 2880 M. Das Oberlandesgericht erachtete den Einwand des Beklagten für burchgreifend und wies die Rlage ab. Die Revision des Klägers hatte Ersolg.

Grunbe:

Nach § 323 Abs. 2 BBD., ber bem § 767 Abs. 2 nachgebilbet ift, ift bie Rlage auf Abanderung bes Urteils von zwei prozeffuglen Voraussehungen abhängig. Erstens nuffen bie Grunbe, auf bie fie geftütt wirb, nach ber mundlichen Berhandlung entstanden fein, auf die das frühere Urleil ergangen ist. Diese Boraussekung ist bier unstreitig gegeben. Zweitens muß bie Geltenbmachung jener Grunde burch Ginspruch nicht mehr möglich sein. Es ift ftreitig, in welchem Beitpuntte bie Geltenbmachung mittels Ginfpruchs ausgeschloffen fein muß, ob zur Reit ber Entstehung ber Brunde, auf welche bie Rlage geftunt mirb, ober gur Beit ber Erhebung ber neuen Rlage ober endlich zur Zeit bes Erlasses bes neuen Urteils. Das Reichsgericht hat sich in ben zu § 767 Abs. 2 ergangenen Urteilen RGB. Bb. 40 S. 352 und 36. 55 S. 188 babin ausgesprochen, bag mit ber Bollftredungsgegenklage gegen ein Berfaumnisurteil biejenigen Ginwendungen nicht geltend gemacht werben konnen, beren Grunbe gu einer Beit entftanben find, zu ber die Einspruchsfrist noch nicht im Lauf ober noch nicht abgelaufen mar; folche Ginmenbungen find auf die Geltendmachung im Einspruchsverfahren angewiesen. Die Ermägungen, die für biese Entscheidung leitend gewesen sind, treffen auch für den im wesentlichen gleichlautenben § 323 Abf. 2 zu. Nur in einem Punkte ift bie Rechtslage im Falle bes § 323 Abs. 2 eine andere. Nach Abs. 2 bes § 767. ber nur bem Schulbner einen Rechtsbehelf gegenüber einem rechtefraftigen Urteil gibt, kann bementsprechend auch nur die Möglichkeit eines Ginfpruchs von feiten bes Schulbners in Frage kommen. Unipruch aus § 323 steht bagegen auch bem Rlager zu, und beshalb kann er den Erweiterungsanspruch nicht mehr geltend machen, wenn er ihn noch im Ginfpruchsversahren, mag bies auch bom Beklagten veranlagt fein, verfolgen fonnte.

Prüft man von diesem Standpunkt aus die Zulässigkeit ber Klage, so ist sie zu bejahen. Der Kläger verlangt die Erhöhung der Unter-haltsrente seit dem Tage der Zustellung der neuen Klage, die am 29. Oktober 1920 ersolgt ist. Für die Frage, ob der Antrag begründet ist, kamen also lediglich die Verhältnisse in Betracht, wie sie in diesem

Beitpunkt bestanden und sich seitbem entwickelt haben. Der Unspruch ift begründet, wenn diese Verhaltnisse andere find, als biejenigen maren, bie für die Bestimmung der Sohe ber Unterhaltsrente im Berjaumnisurteil vom 21. Oftober 1914 maßgebend gemefen find. Es mag fein, baß ber Kläger auch schon vor ber Zurücknahme bes Einspruchs, die am 3. August 1920 wirksam geworden ist, wegen veranderter Umstände eine Erhöhung ber Rente hatte beanspruchen konnen, und es ift auch bem Berufungsgericht jugugeben, bag er mit einer folden Rlage, bie fich auf ben Beitraum bis zur Burudnahme bes Ginfpruchs bezog. iett nicht burchdringen konnte, weil er bis jur Burudnahme bes Ginfpruchs und ber baburch eintretenden Rechtstraft bes Berfaumnisurteils nach §§ 342, 278, 268 Mr. 2 BBD, insoweir icon bamals zu einer Erweiterung bes Rlaganfpruchs imftanbe gewejen mare. Uber für iene Reit ist ber jekige Klaganspruch nicht erhoben und konnte schon angesichts bes § 1613 BBB. und bes § 323 Abf. 3 BBD. auch nicht mit Aussicht auf Erfolg erhoben werben. Bor ber Zurudnahme bes Ginfpruchs im August 1920 fonnte ber Klager einen Unspruch auf Erhöhung ber Rente für bie Reit vom 29. Ottober 1920 an, also für bie Butunft, nicht geltend machen. Denn ber § 323 fest voraus, bag bie Unberung ber Berhaltniffe bereits im Beitpunkt ber Rlagerhebung besteht. Für die Anwendung bes § 258 BBD. ist baber in biesem Kalle kein Raum. Richtig ist nur, daß, wenn ber Erhöhungsanspruch bor ber Burudnahme bes Ginfpruchs im Bege ber Rlagerweiterung geltend gemacht mare, ber Richter auch die in ber Zukunft liegenden Berhältnisse vorausschauend hätte berücksichtigen mussen (RGR. Bb. 83 S. 65, 67, Bb. 86 S. 182, Urt. b. MG. v. 28, 4, 1921 IV 573/20, LR. 1921 Sp. 498 Mr. 9). Das anbert aber nichts baran, baf bie Grunde, die eine Erhöhung des Anspruchs nach bem 29. Oktober 1920 au rechtfertigen geeignet find, nicht ibentisch find mit benjenigen, bie fie bor bem 3. August 1920 hatten begründen konnen. Es handelt fich um Berhaltniffe, die bestandig im Fluß find; fie maren nach bem 29. Oftober 1920 andere als am 3. August 1920.

Es kommt beshalb nicht, wie das Berusungsgericht annimmt, darauf an, ob in der Zeit zwischen dem Tage der Zurücknahme des Einspruchs am 3. August 1920 und dem 29. Oktober 1920 eine weitere Berteuerung der Lebensverhältnisse eingetreten ist, die ein Vorgehen nach § 323 BPD. rechtfertigen könnte. Konnten die Gründe, auf die jeht die Klage gestützt ist, nicht im Sinspruchsversahren geltend gemacht werden, so ist lediglich zu prüsen, ob die in Vetracht kommenden Verhältnisse jeht andere sind, als sie es zur Zeit des Erlasses versammisurteils am 21. Oktober 1914 waren.